

Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme der Friedhöfe
der Gemeinde Kürten vom 03.04.1998
in den Fassungen

der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2000, in Kraft seit 01.01.2001
der Euro-Anpassungssatzung (Artikel 7) vom 13.12.2001,
in Kraft seit 01.01.2002

der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2002, in Kraft seit 01.01.2003
der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2003, in Kraft seit 01.01.2004
der 4. Änderungssatzung vom 17.02.2005, in Kraft seit 01.03.2005
der 5. Änderungssatzung vom 27.04.2005, in Kraft seit 04.05.2006
der 6. Änderungssatzung vom 21.08.2008, in Kraft seit 28.08.2008
der 7. Änderungssatzung vom 24.06.2008, in Kraft seit 01.07.2010
der 8. Änderungssatzung vom 21.07.2011, in Kraft seit 28.07.2011
der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2011, in Kraft seit 22.12.2011
der 10. Änderungssatzung vom 08.11.2012, in Kraft seit 15.11.2012
der 11. Änderungssatzung vom 12.12.2013, in Kraft seit 01.01.2014
der 12. Änderungssatzung vom 11.12.2014, in Kraft seit 18.12.2014
der 13. Änderungssatzung vom 21.04.2016, in Kraft seit 28.04.2016
der 14. Änderungssatzung vom 15.12.2016, in Kraft seit 22.12.2016
der 15. Änderungssatzung vom 23.02.2017, in Kraft seit 02.03.2017
der 16. Änderungssatzung vom 14.02.2019, in Kraft seit 21.02.2019
der 17. Änderungssatzung vom 13.02.2020, in Kraft seit 20.02.2020
der 18. Änderungssatzung vom 03.11.2022, in Kraft seit 12.11.2022
der 19. Änderungssatzung vom 18.12.2025, in Kraft seit 25.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW: S. 490), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW 610) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.12.2019 (GV.NW. s: 1029) und des § 29 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Kürten (Friedhofssatzung) vom 09. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2025 hat der Rat der Gemeinde Kürten am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und für die Leistungen der Gemeinde Kürten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte, der Pflegeberechtigte eines Reihengrabes oder derjenige, auf dessen Veranlassung besondere Leistungen vorgenommen wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Höhe der Gebühren**

I. Nutzungsrechte an Wahlgrab

Die Gebühr beträgt:

- | | | |
|------|--|------------|
| 1.a) | Wahlgrabstelle (groß) | 2.240,00 € |
| b) | Urnenvahlgrabstelle (groß) | 1.867,00 € |
| c) | Urnenvahlgrab (klein) | 922,00 € |
| d) | Baumbestattung | 701,00 € |
| e) | pflegeleichtes Erdgrab | 1.266,00 € |
| f) | Urnenkammerplatz | 1.018,00 € |
| 2.a) | nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu Buchst. a:
gleiche Gebühr wie Ziffer 1 a | |
| b) | während des Nutzungsrechtes:
für jedes Jahr, um das die Nutzungs-
dauer verlängert wird, 1/30 der
Gebühr nach Ziffer 1. a | |
| c) | nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu Buchst. b:
gleiche Gebühr wie Ziffer 1 b | |
| d) | während des Nutzungsrechtes:
für jedes Jahr, um das die Nutzungs-
dauer verlängert wird, 1/25 der
Gebühr nach Ziffer 1 b | |
| e) | nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu Buchst. C
gleiche Gebühr wie Ziffer 1 c | |
| f) | während des Nutzungsrechtes:
für jedes Jahr, um das die Nutzungs-
dauer verlängert wird, 1/25 der
Gebühr nach Ziffer 1 c | |

II. Bereitstellung von Reihengrabstätten

a)	Reihengrab	1.372,00 €
b)	Kindergrab	393,00 €

III. Bereitstellung von anonymen Urnengrabstätten

anonymes Urnengrab	465,00 €
--------------------	----------

III. a Bereitstellung von Urnenreihengrabstätten (pflegeleichte Urnenbestattung)

Urnensreihengrabstätte	520,00 €
------------------------	----------

III. b Bereitstellung Aschevergrabung ohne Urne

Aschevergrabung ohne Urne unter der Grasnarbe	238,00 €
---	----------

IV. Beerdigungskosten (Öffnen/Schließen)

1. Urnenkammer	496,00 €
----------------	----------

2. Ausheben und Verfüllen eines Grabes

a) Wahlgrab	1.327,00 €
b) Kindergrab	573,00 €
c) Urnengrab	555,00 €
d) anonymes Urnengrab	407,50 €
e) Urnenreihengrab (pflegeleicht)	555,00 €
f) Aschevergrabung ohne Urne unter die Grabnarbe	294,50 €

V. Benutzung der Leichenhallen

Trauerhallenbenutzung	237,00 €
-----------------------	----------

VI. Aus- und Umbetten von Leichen

- a) Für das **Ausbetten** von Leichen und Urnen werden die jeweiligen Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes gem. § 3 Abs IV Buchstabe a) bis d) erhoben (Öffnen und Schließen des Grabes).
- b) Bei Aus- und Umbettungen von Leichen wird für die Trennung der Gebeine von der Erde und Einbettung der Gebeine in Gebeintruhen eine zusätzliche Gebühr anfallen. Die Höhe ist erst nach individuellem Kostenvoranschlag über die tatsächlich

erbrachten Leistungen zu beziffern. In diesen Gebühren sind die Kosten der Gebeintruhe nicht enthalten.

- c) Für das **Umbetten** einer Leiche innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe bei Verstorbenen werden die jeweiligen Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes gem. § 3 Abs. IV Buchstabe a) bis d) zweifach erhoben (Öffnen und Schließen des Grabes auf beiden Friedhöfen).

VII. Genehmigungsgebühren

1.	a) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales auf Reihen- und Wahlgräbern	26,00 €
	b) Beschriftung einer Urnenkammerabdeckung	26,00 €
2.	Genehmigung zur Anlage einer Einfassung bei Reihen- und Wahlgräbern	26,00 €
3.	Wird für ein Grab gleichzeitig eine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und zur Anlage einer Einfassung beantragt und erteilt, so ist eine Gebühr von zu zahlen.	31,00 €

VIII. Sonderleistungen

Werden besondere Leistungen - z.B. Entfernen und Wiederaufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen in Verbindung mit der Herstellung eines Grabes -, die nicht in den Abschnitten IV. bis VI. aufgeführt sind, erbracht, so werden hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 4 **Fälligkeit**

Die Gebühren werden fällig, nachdem die Gemeinde Kürten ihre Leistung erbracht hat.

§ 5 **Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Gemeinde Kürten vom 10.12.1992, die 1. Änderungssatzung vom 16.12.1993 und die 2. Änderungssatzung vom 31.01.1996.